



## GEMEINDE VIERKIRCHEN

# AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 21.10.2021  
Beginn: 19:04 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses  
Vierkirchen

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021
- 2.1 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021/1
- 2.2 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021/3
- 2.3 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021/2
- 2.4 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021/4
- 2.5 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021/5
- 2.6 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/128/2021/6

**2.7** Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss **BaEr/128/2021/7**

**3** Bewertung der Raumluftechnischen Anlage in der Grundschule Vierkirchen aus aktueller raumlufthygienischer Sicht **BaEr/131/2021**

**4** Mitteilungen des Bürgermeisters

**5** Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 23.09.2021 wurde in Top 8 der Kauf eines neuen Zugangssystems der Firma Skidata für das Naturbad beschlossen.

In Top 9 entschied das Gremium die Vergabe der Pflasterarbeiten am Friedhof Vierkirchen an die Firma Brunner & Dreke GbR in Train.

Der Einführung von Fahrrad-Leasing für die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung stimmte der Gemeinderat in Top 11 zu.

In Top 3 der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.10.2021 wurde die Vergabe der Möblierung der Klassenzimmer der Grundschule Vierkirchen an die Firma Arnulf Betzold GmbH in Ellwangen beschlossen.

### **2 Bebauungsplan "Pasenbach - Am Hart" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Pasenbach – Am Hart“ i. d. F. vom 05.07.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Nachfolgend werden die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen und Änderungswünsche aufgeführt:

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

#### **Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben.**

Die nachfolgenden Behörden, Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Altogruppe
- Bund Naturschutz Bayern e. V., Ortsgruppe Vierkirchen
- DB Station & Service AG
- Erzbischöfliches Ordinariat

- Kreisjugendring Dachau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Gemeinde Petershausen
- Gemeinde Fahrenzhausen

**Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der sie erklärten, dass sie keine Einwände gegen die Planung haben oder ihre Belange nicht berührt sind.**

- Regierung von Oberbayern
- Regionaler Planungsverband München
- AELF Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Energienetze Bayern GmbH
- Marktgemeinde Markt Indersdorf
- Gemeinde Röhrmoos
- Gemeinde Weichs

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **2.1 Landratsamt Dachau - Rechtliche Belange, Schreiben vom 10.08.2021**

1. Durch die vorliegende, als „Neuaufstellung“ bezeichnete Planung, soll der bestehende B-Plan „Pasenbach - nördlich der Weichser Straße“ in einem Teilbereich vollständig ersetzt werden. Es wird angeregt, hierauf in der Begründung, in den Bekanntmachungen /Verfahrensvermerken nochmals hinzuweisen. Ebenso wird angeregt, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des bisherigen Bebauungsplanes im Planungsbereich anzusprechen, z. B. durch folgende Formulierung; „... gleichzeitig tritt im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes der B-Plan .... außer Kraft. ..“.
2. Zu B. 2.: Die städtebaulichen Beweggründe des Wegfalls bisher ggf. ausnahmsweise zulässiger Nutzung(en) sollten noch dargelegt werden.
3. Begründung Ziff. 3.9. Denkmalschutz: Anstelle „Naturdenkmäler“ müsste es „Bodendenkmäler“ lauten; der Denkmalsbegriff ist in Art. 1 des BayDSchG legal definiert; Naturdenkmäler fallen nicht darunter.

### **Beschluss:**

Zu 1.: Die Aufhebung des ursprünglichen Teils des Bebauungsplans und der Hinweis auf das Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Laut stehender Rechtsprechung impliziert das die Neuaufstellung eines Bebauungsplans.

Zu 2.: Die Festsetzung bezüglich der Ausnahmen ist weggefallen, da Ausnahmen und

Befreiungen Gegenstand des Bauordnungsrechts sind und damit den planungsrechtlichen Regelungen nicht zugänglich.

Zu 3.: Ziffer 3.9 der Begründung wird berichtigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

GR Gamperl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

---

**2.2 Landratsamt Dachau - Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.08.2021**

---

Im Bebauungsplangebiet stehen einige Bäume, die nach Möglichkeit erhalten werden sollten, so insbesondere eine größere Trauerweide auf Fl.Nr. 143/20 im Südwesteck. Sollte ein Erhalt nicht möglich oder gewünscht sein, ist eine Entfernung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Vierkirchen bemüht sich um den Erhalt von Bäumen. Die Trauerweide kann möglicherweise nicht erhalten werden. Daher erfolgt keine Festsetzung als zu erhaltender Baum.

Der Hinweis auf die möglichen Zeiten zur Baumfällung wird zur Kenntnis genommen und den Eigentümern mitgeteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

GR Gamperl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

---

**2.3 Landratsamt Dachau - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 11.08.2021**

---

Geruchsimmissionen:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist zu prüfen, ob aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Hofstellen mit Tierhaltungen unzulässige Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten sind. Entsprechend den uns vorliegenden Angaben wird auf der Flurnummer 175 nördlich des Plangebietes eine Tierhaltung (Rinderhaltung) betrieben. Ausgehend von der genehmigten GV-Zahl sind keine unzulässigen Geruchseinwirkungen im Plangebiet zu erwarten. Wir empfehlen jedoch aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen einen Hinweis auf mögliche landwirtschaftliche Geruchs- und Lärmimmissionen mit aufzunehmen.

#### Verkehrslärm:

Der von der Kreisstraße DAH 11 auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm unterschreitet die Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts deutlich, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet erforderlich sind.

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Nachdem zum vorliegenden Plan noch Nachforderungen am Gutachten sowohl zum Verkehrslärm als auch zum Gewerbelärm bestehen, können Grenzen der Abwägung erst nach Vorlage der Nachforderungen abgesteckt werden.

#### **Beschluss:**

#### Geruchsimmissionen:

Der Rinderstall liegt in einer Entfernung von über 150 m zur Grenze des Planungsgebiets. Aufgrund der Abstandsregelung für Rinderhaltung und der vorherrschenden Windrichtung sind keine Geruchsimmissionen aus der Rinderhaltung auf Flurnummer 175 zu erwarten. Die Begründung wird ergänzt.

#### Verkehrslärm:

Kein Beschluss erforderlich.

#### Betriebsbereich:

Der Hinweis wird aufgenommen.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

#### **Abstimmungsvermerke:**

GR Gamperl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

**2.4 Landratsamt Dachau - Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 18.08.2021**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Löschwasserversorgung**

#### **Rechtliche Vorgaben:**

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden

als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

**Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.**

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 Bay-BO).

#### Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zu dem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

#### Rettungshöhen

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

#### **Abstimmungsvermerke:**

GR Gamberl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Zu oben genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### 1. Niederschlagswasserbeseitigung

Unter D Hinweise Punkt 10 ist aufgeführt, dass überschüssiges Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden kann. Das Gebiet wird im Mischsystem entwässert. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal ist generell nicht zulässig. Ggf. kann hier der Begriff Schmutzwasserkanal einfach gegen Mischwasserkanal ausgetauscht werden. „Ist eine Versickerung vor Ort nicht möglich, kann das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser davor nur gedrosselt eingeleitet werden. Der Drosselabfluss darf max. xx l/s betragen. Das zurückgehaltene Regenwasser kann bspl. zur Gartenbewässerung genutzt werden.“

### 2. Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Wir schlagen deshalb vor folgende Punkte zu ergänzen.

#### Vorschlag für Festsetzungen

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

#### Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:  
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

#### **Beschluss:**

Hinweise:

Der Begriff Schmutzwasserkanal wird durch Mischwasserkanal ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist eine Versickerung vor Ort nicht möglich, kann das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser darf nur gedrosselt

eingeleitet werden. Das zurückgehaltene Regenwasser kann beispielsweise zur Gartenbewässerung genutzt werden.

Liegen die Niederschlagsmengen über der Bemessungsgrundlage kann das überschüssige Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die zulässige einzuleitende Menge pro Zeiteinheit bestimmt der Entsorgungsträger. Diese ist bei der Baueingabe nachzuweisen. Die Volumenermittlung ist auf der Grundlage der DWA-A 117 durchzuführen. Die maximale Menge pro Zeiteinheit darf nur so hoch sein wie der für jedes Grundstück durch die Gemeinde berechnete Wert. Der Wert kann bei der Gemeinde kostenfrei abgerufen werden.“

Der Anregung zur Änderung der Festsetzung der Höhe des Rohfußbodens wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Höhe ist aufgrund der Festsetzungen möglich.

Die Hinweise zum Schutz vor Starkregen werden aufgenommen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

GR Gamperl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

## **2.6 Bayernwerk Netz, Schreiben vom 03.08.2021**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

GR Gamperl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

## **2.7 Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt den vorliegenden Bebauungsplan „Pasenbach – Am Hart“ in der Fassung vom 29.09.2021 unter Maßgabe der Einarbeitung vorstehender Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Anschließend ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bekannt zu machen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

GR Gamperl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

## **3 Bewertung der Raumluftechnischen Anlage in der Grundschule Vierkirchen aus aktueller raumlufthygienischer Sicht**

Für einen wirksamen Infektionsschutz muss die Raumluft im Klassenzimmer mindestens fünf bis sechs Mal pro Stunde durch Fensterlüftung oder durch Lüftungsgeräte komplett ausgetauscht werden. Das entspricht je Person im Raum einer spezifischen Luftmenge von 25 m<sup>3</sup>/h bis 30 m<sup>3</sup>/h.

Gemäß Förderrichtlinie zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern und dezentralen Lüftungsanlagen nach dem bayerischen Landesprogramm FILS-R-N muss mindestens ein dreifacher Luftwechsel pro Stunde und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m<sup>3</sup> erreicht werden (Mindestluftwechselrate).

Die in der Grundschule Vierkirchen verbauten RLT-Anlagen haben jeweils einen Volumenstrom von 2700 m<sup>3</sup>/h. Es sind vier Anlagen verbaut und jede Anlage versorgt 3

Unterrichtsräume. Somit hat jeder Raum eine Luftmenge von 900 m<sup>3</sup>/h. Das bedeutet, dass selbst bei einer Klassenstärke von 29 Kindern plus 1 Lehrkraft alleine durch die Lüftungsanlage eine gesunde Raumlufte gewährleistet ist.

Für einen möglichst energieeffizienten Betrieb sind die Anlagen zusätzlich mit CO<sub>2</sub>-Sensoren und Präsenzmeldern ausgestattet.

Laut der Veröffentlichung „Richtig Lüften in Schulen“ des Umweltbundesamtes ist die nachhaltigste Maßnahme zur Verbesserung der Raumlufte der Einbau von RLT-Anlagen, da diese eine wirksame Reduzierung der Virenbelastung sichern.

Gemäß Punkt 4.3.2 des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Fassung vom 22.09.2021 soll mindestens alle 45 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorgenommen werden.

Die regelmäßige Fensterlüftung zusammen mit der Lüftungsanlage bieten für die Kinder und Lehrkräfte der Grundschule Vierkirchen einen optimalen Infektionsschutz im Bezug auf die Raumlufthygiene.

Die zusätzliche Anbringung von Trennwänden zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern. Im Punkt 4.3.3 des Rahmenhygieneplans heißt es: „Trennwände dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion entbehrlich.“

Die raumluftechnische Anlage in der Grundschule erfüllt diese Voraussetzung nicht, da die Abluft nicht gezielt nach oben abgesaugt, sondern über die Auslässe, die einseitig angebracht sind, abgeführt wird.

Der Vorsitzende betont, dass die Vorgehensweise der Verwaltung stets in enger Absprache mit der Schulleitung abgestimmt wurde. Ebenso sei der Elternbeirat informiert.

### **Beschluss:**

Aufgrund dieser Ausführungen sieht der Gemeinderat keinen weiteren Bedarf die Grundschule Vierkirchen mit mobilen Luftreinigern auszustatten.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## **4 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende lädt alle Gemeinderäte zur Bürgerversammlung am Freitag, den 22.10.2021 in der Schulturnhalle ein. Es gilt die 3G-Regel und es gibt keine Verpflegung.

Der für 24.10.2021 geplante Leonhardiritt wurde, wie bereits berichtet, abgesagt.

Bürgermeister Dirlenbach informiert das Gremium über den Termin und die Rahmenbedingungen zur Jungbürgerversammlung, die am 03.11.2021 stattfinden wird.

Außerdem teilt er mit, dass derzeit Gespräche über die Durchführbarkeit des Christkindlmarktes und des Faschingszuges geführt werden. Eine Entscheidung ob und in welcher Form die beiden Veranstaltungen stattfinden können, sei noch nicht getroffen.

## **5 Anfragen des Gemeinderates**

---

GR Drexler fragt nach dem Sachstand und der weiteren Vorgehensweise zum Straßenbelag der Weichser Straße. Der Bürgermeister erklärt kurz die Historie und dass die unerwarteten, jedoch zwingend erforderlichen Reparaturmaßnahmen seitens der Baufirma für März 2022 avisiert wurden. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Landkreis dann im April 2022 die Straßendecke schließen kann.

## **Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger**

---

./.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 19:50 Uhr.

Vierkirchen, 04.11.2021

gez.  
Harald Dirlenbach  
Erster Bürgermeister

gez.  
Andrea Bestle  
Schriftführung